

## Zusatz "Formenbau" zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Stand: Januar 2014  
Seite: 1 von 1

Ergänzend zu Abs. 12.2. "Prüfung und Abnahme der behandelten Ware" der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen gilt für Löttaufträge aus dem Bereich Formenbau folgendes:

- *LISTEMANN* prüft alle gelöteten Werkzeuge und Formeinsätze für den Kunststoffspritzguss und Druckguss, Heisskanalverteiler sowie andere Bauteile mit erhöhten Dichtheitsanforderungen zu 100% mittels Helium-Leckprüfung auf Dichtheit. Voraussetzung ist, dass o.g. Bauteile nach dem Löten prüffähig und prüfbar sind.
- Es wird die Durchlässigkeit der Lötverbindung für Heliumgas ermittelt. Diese Helium-Leckprüfung ist sehr sensitiv, ist jedoch eine Unterdruckprüfung, die eine Überdruckprüfung nicht ersetzt.
- Weitergehende Prüfungen müssen bei der Anfrage spezifiziert werden und sind nicht im Standardleistungsumfang enthalten. Der Standardleistungsumfang beinhaltet das Löten, Anlassen, Härteprüfung und Helium-Dichtheitsprüfung.
- Durch eine nachfolgende mechanische und/oder erodierende Bearbeitung, insbesondere im Bereich der Lötverbindung, kann es zu Undichtheiten kommen. Daher ist der Auftraggeber oder dessen Unterlieferant verpflichtet, o.g. gelötete Bauteile nach der Weiterverarbeitung und insbesondere vor dem Einsatz nach eigenen Standards auf Dichtheit zu prüfen.
- Bauteile, die erstmalig gefertigt werden oder Varianten, die eine löttechnische Unsicherheit erkennen lassen, werden im Rahmen eines Bemusterungsauftrages abgewickelt. Bemusterungsbauteile müssen vom Auftraggeber oder dessen Unterlieferant hinsichtlich Festigkeit und Dichtheit der Lötverbindung und der Eignung für den vorgesehenen Einsatz geprüft und vom Auftraggeber freigegeben werden.
- Eine Wiederhol- oder Serienfertigung wird erst nach erfolgter Freigabe, auf Basis der während der Bemusterung gewählten Vorgehensweise, Lotmaterialien und Lötparameter, durchgeführt.